

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landbausträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Beitragender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mültitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Möhnsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligshardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistopp, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Antikjallungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 27.

Dienstag, den 3. März 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Das diesjährige

Musterungsgechäft

im Aushebungsbezirke Nossen findet nach folgendem Plane statt:

Donnerstag, den 19. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Wilsdruff und Grumbach im Galthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 20. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Birkenhain, Blankenstein, Burghardswalde, Groitzsch, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Münzig und Neufkirchen

im Galthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 21. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Niederwartha, Möhnsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. K., Steinbach b. Moh., Tanneberg, Unterdorf, Weistopp und Wilsberg

im Galthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 23. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Lommatsch, Albertitz, Alt-Lommatsch, Altsattel-Barmentitz, Arntitz, Baderfen, Beicha Bernitz, Birmentitz, Churschütz, Daubnitz, Denschütz, Dobernitz, Döblich, Dörschnitz, Dörsitz, Gultitz, Gleina, Graupzig mit Göbelsitz, Ibanitz, Jessen b. L., Käßschütz, Klappendorf, Krepta, Kauschitz, Leippen mit Bindigt, Schänitz und Löpsen, Seuben mit Kegergasse und Lösschütz b. L.

im Schießhause zu Lommatsch;

Dienstag, den 24. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Marschütz, Neila, Mertitz, Mettelwitz, Mögen, Nedanitz, Nollanitz, Niederstaucha, Niederhöfowitz, Oberstaucha, Paltschen, Pöschwitz, Pötschütz, Planitz-Della, Poitzitz, Praterschütz, Pröda b. L., Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Rappitz, Rauba, Roitzsch b. L., Scheerau, Schleinitz mit Verba, Schweinitz, Schwobach, Steglitz b. L., Steubitz, Striegwitz, Treben, Trogen mit Graudwitz, Wadnitz, Wahnitz, Wanden, Weichschönhain, Wilschütz, Wühnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschochau

im Schießhause zu Lommatsch;

Mittwoch, den 25. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Bursdorf und Choren-Loppshädel

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Donnerstag, den 26. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltscha, Gohlitz, Gottfriedrichsgrund, Gruna, Hirschfeld, Jöpsen, Hohentanne, Klendorf, Karcha, Kagenberg, Klessig, Kreltscha, Leichen, Lüttemitz, Mahltitzsch, Maltitz, Maritz, Mergenthal, Mugschütz, Nedereula, Nollitz, Oberula, Obergruna, Oberhöfowitz, Petersberg, Rinnwitz, Briefen, Rabowitz, Rappitz und Reinsberg mit Drehseld und Wolfsgrün

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 27. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Mäsa, Müßelna, Saulitz, Schrebitz, Siebenlehn, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Volkau, Zella und Zetta mit Gallschütz

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen auffällige Militärpflichtigen der Altersklasse 1894/1914 ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angeordneten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgeordneten Musterungsterminen pünktlich, sowie in reinlichem, nüchternen Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angetrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer hiermit angeordneten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen krankheitshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeug-

nisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und des Stadgemeinderates zu Siebenlehn je ein Staatsmitglied bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Stellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstbeitritt melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung).
2. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 3 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgechäft eingetreten ist;
5. daß Reklame gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der königlichen Ersatz-Behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Stellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuzulegenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigen Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abklärung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;
7. daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermin zu melden hat. Das Seefahrtsbuch ist mit zur Stelle zu bringen.
8. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbeiteter Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorsehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meißen, am 24. Februar 1914.

G.

Nr. 207 II.

Der Zivil-Vorsitzende

der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen.

Die königliche Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Nossen wird im Anschlusse an das diesjährige Musterungsgechäft über etwaige Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersahereserve und Marine-Ersahereserve sowie von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse

Freitag, den 27. März 1914

vormittags 1/11 Uhr

im Galthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Entscheidung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (Seite 191 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1901) auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Militärpapiere bei dem Stadtrate resp. Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes anzubringen. Von diesem sind die fraglichen Gesuche zu prüfen und darüber

bis zum 8. März 1914

eine Nachweisung anher einzubringen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Militärpflichtigen, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweilige Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Reklamanten haben in dem anberaumten Termine zur Eröffnung der Entscheidungen auf ihre Gesuche persönlich zu erscheinen.

Meißen, den 19. Februar 1914.

2010

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen.